

**BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****b m g****XXII. GP.-NR****2793/AB****2005 -05- 31****zu 2849/J**

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: 11.001/55-I/A/3/2005

Wien, am 27. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 2849/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und
Freunde** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Für diese Fragen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig.

In die diesbezüglichen Entscheidungen, bei denen das Bundesamt für Ernährungssicherheit eng mit der AGES zusammenarbeitet, fließen sowohl die Aspekte des Gesundheitsschutzes, des Pflanzenschutzes und des Umweltschutzes in die Risikobewertung ein.

Frage 3:

Aufgrund der der AGES vorliegenden Bewertungsunterlagen des Präparats kann ein Auftreten von Streptomycinrückständen über dem geltenden Grenzwert von 0,02 mg/kg nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist vorgesehen, dass auf Länderebene umfassende Kontrollen des im Anwendungsbereich von Streptomycin produzierten Honigs vorgenommen werden. Honig, der eine nachweisbare Verunreinigung mit Streptomycin aufweist, darf nicht in Verkehr gebracht werden, sondern ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Honig wird weiters auch im Rahmen der Routinekontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Streptomycin untersucht. Rückstandsuntersuchungen von Obst auf Streptomycin werden nicht durchgeführt, da aufgrund des Applikationszeitraums im Frühjahr keine Rückstandsbildung bei Obst zu erwarten ist.

Frage 4:

Die Anwendung von Streptomycin erfolgt zur Blütezeit, deshalb ist es auch im Honig zu finden und ist für diesen Fall auch geregelt. Gemäß der Schädlings

bekämpfungs-Höchstwerteverordnung (BGBl. II Nr. 1/2002 idgF) sind die geltenden Höchstwerte für Streptomycin für alle pflanzlichen Lebensmittel (d.h. auch für Kernobst) 0,05 mg/kg und für alle Lebensmittel tierischer Herkunft (d.h. auch für Honig) 0,02 mg/kg.

Produkte, deren Gehalte den Grenzwert für Streptomycin überschreiten sind nicht verkehrsfähig.

Unter Beachtung und Einhaltung der angeführten Höchstwerte ist kein gesundheitliches Risiko für den Konsumenten zu erwarten.

Frage 5:

Honiguntersuchungen auf Streptomycin wurden erst ab dem Jahr 2002 vorgenommen. Die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 durchgeführten Untersuchungen ergaben die folgenden Ergebnisse.

Jahr	2002	2003	2004
Gesamtanzahl der Proben	47	49	110
davon über dem Grenzwert	1*)	0	0

*) Drittlandhonig (Rumänien) 0,165 mg/kg

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin